



#### Allianz für die Fläche

Baurechtliche Optionen zum sparsamen Flächenverbrauch aus Sicht des Handwerks

Hermann Eiling Handwerkskammer Münster





# Kann das Handwerk einen Beitrag leisten?

- Handwerk entwickelt keine Flächen
- Handwerk ist personal-, aber nicht flächenintensiv
- Flächenbedarfe sind häufig technisch oder durch externe Partner determiniert

⇒ direkter Beitrag kaum denkbar





## Was aber ist dann möglich?

- Beitrag zur städtebaulichen Nutzungsdurchmischung leisten
- Im Klartext: bau- und umweltrechtlich suboptimale und risikobehaftete Lösungen akzeptieren
- Partnerschaft vieler ist notwendig





#### Flächenbedarfe des Handwerks

#### qualitativ:

- Fast allen Branchen genügen
  - Kern- und Mischgebiete,
  - vielfach auch allgemeine Wohngebiete.
- Gutachten belegen Mischgebietseignung auch von Tischler-, Metallbauer- und Kfz-Betrieben.
- Der Bezug zu den Standorten der Kunden ist wichtig.

#### quantitativ:

 Etwa 50 % der Unternehmen benötigen weniger als 1.000 qm Grundstückfläche.





## Gesetzlicher Rahmen des Städtebaurechtes hat sich verbessert:

- Novelle BauGB ist gemengelagenorientiert (§ 13a BauB)
- Begünstigung von Betrieben im § 34,3 BauGB
- Erleichterung der Nutzungsänderung durch neuen §6, 15 BauONW (Garagenbetriebe möglich?!)
- Aufgabe der Zweckentfremdungs-VO

aber: Verschärfung der TA Lärm durch Einbeziehung des An- und Auslieferungsverkehrs (problematisch für nachtaktive Unternehmen)





#### Mögliche Initiativen:

- Stadtplanung
  - freiwilliger Verzicht auf die Ausweisung "reiner Wohngebiete"
  - Misch-, Dorf- und Besondere Wohngebiete neu ausweisen
  - unbeplante Innenbereiche beplanen, da § 34 BauGB für eine Nachverdichtung nicht geeignet ist
  - Begünstigungsklausel des § 1, 10 BauGB stärker einsetzen
  - Ausnutzungsziffern in Plangebieten erhöhen:
    - WA: GRZ 0,6
    - **GE/GI**: **GRZ** 0,8





## Bauordnung / Baugenehmigung

- Stellplatzpflicht bei wesentlichen Nutzungsänderungen nur für Mehrbedarf
- großzügige Genehmigung bei Lärm- und Geruchseinwirkungen
- Möglichkeiten des Bauordnungsrechtes ausschöpfen z.B. Abstandsflächen, GFZ, GRZ, zulässige Grenzbebauung, auf Basis des Abweichungstatbestandes gemäß § 73 BauONW





## Hochverdichtete Gewerbeansiedlungen

- kleinere Grundstückszuschnitte durch kleinteiligeres Erschließungsraster
- Etablierung von Handwerker- und Gewerbehöfen
- Problem: höherer Aufwand auch für Kommunen





## Umnutzung landwirtschaftlicher

- Betriebe (§ 35 BauGB)
  - Langfristige Verfestigung der gewerblichen Nutzung im Außenbereich akzeptieren, also:
    - alle Erweiterungsmöglichkeiten im Sinne des "dynamischen" Bestandsschutzes ausschöpfen
    - 2. gewerbliche Nutzungsänderung ermöglichen (Außenbereichserlass 27.10.2006)





### Aktivierung von Brachflächen

- schnellere Bereitstellung ehemaliger Militär- und Bahnflächen
- kleine Brachflächen in zentralen Bereichen großzügig nutzbar machen
- Aufbau von Flächenbörsen z.B. bei kommunalen Wirtschaftsförderern (Beispiel RVR-System)





## Mögliche Aktivitäten

- Beeinflussung kommunalen Planungshandelns hin zur Gemengelagenorientierung
- Beeinflussung der Arbeitsschutz- und Umweltschutzbehörden zur größeren Risikoorientierung
- Entwicklung und Verbreitung eines kommunalen (Brach-) Flächenmanagements